

Allgemeine Vertragsbedingungen (Auszug) 1.) Allgemeines. Das Festival findet bei jeder Witterung «OpenAir» statt. Zelten auf dem Campingplatz ist frühestens ab Freitag, 09.00 Uhr, und bis spätestens Sonntag, 12.00 Uhr, möglich. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Mit dem Erwerb dieser Eintrittskarte akzeptiert der/die Erwerber/In und Eintrittskarteninhaber/In die Vertragsbedingungen der Veranstalterin. **2.)** Vertragsbindung. Eine vertragliche Bindung entsteht durch den Erwerb der Eintrittskarte und ausschliesslich zwischen dem Erwerber/In und Inhaber/In und der Veranstalterin. **3.)** Handel von Eintrittskarten. Der Erwerb von Eintrittskarten der Veranstalterin zwecks Weiterverkauf (Handel) ist generell untersagt. Kaufe Eintrittskarten nur über die von der Veranstalterin bekannt gemachten Kanäle! **4.)** Eintritt ins Festivalgelände. Die Eintrittskarte wird an den offiziellen Kassen und Tauschstationen der Veranstalterin, gegen ein Kontrollarmband getauscht. Das Kontrollarmband ist fest am Handgelenk zu tragen und berechtigt zum Eintritt in das abgesperrte Festival- und Campinggelände, während der auf der Karte genannten Zeitdauer. Beschädigte und nicht fest um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der obengenannten Leistungen. Der Ordnungsdienst der Veranstalterin führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer der Veranstaltung, Sicherheits- und Einlasskontrollen durch. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Verlorene und beschädigte Eintrittskarten oder Kontrollarmbänder werden nicht ersetzt. **5.)** Aufenthalt auf dem Festivalgelände/Campingplatz/Zufahrt. Der Aufenthalt auf dem abgesperrten Festivalgelände ist frühestens ab Freitag, 12.00 Uhr, spätestens bis am Sonntagmorgen, 04.00 Uhr, möglich. Der Aufenthalt auf dem abgesperrten Campingplatz ist frühestens ab Freitag, 09.00 Uhr spätestens bis am Sonntagmittag, 12.00 Uhr möglich. Das Zelten auf dem Campingplatz ist möglich und gewährleistet, solange pro Person ein Campingplatz-Voucher (nur gültig mit Festivalticket) vorhanden ist. Den Anweisungen des Personals der Veranstalterin ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Anspruch auf einen Zeltplatz ohne Campingplatz-Voucher besteht nicht. Wohnmobile und Wohnwagen werden nur auf dem ausgesonderten Camperplatz gegen Entrichtung einer Caravanpauschale (nur gültig mit Festivalticket) zugelassen. Der Aufenthalt auf dem Camperplatz ist frühestens ab Freitag, 09.00 Uhr spätestens bis am Sonntag, 08.00 Uhr möglich. Auf dem Festivalgelände und Campingplatz sowie auf dem Camperplatz dürfen keine Feuer angezündet werden. Grillstationen, die keinen Landschaften verursachen, sind erlaubt (Abstand zum Boden mind. 50cm). Bei Fehlverhalten wird eine Entschädigung von mind. CHF 100.- erhoben. **6.)** Lärmimmissionen. Die Veranstalterin hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung, Länge und Inhalt der Konzerte. Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Auf dem Festivalgelände werden Gehörschutzpfropfen abgegeben. Die Veranstalterin lehnt jegliche Verantwortung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab. **7.)** Schadenersatzansprüche. Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher oder statutarischer Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. **8.)** Mitbringen von Gegenständen. Das Mitbringen von Glaswaren, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) sowie Waffen aller Art ist generell untersagt. Esswaren und Getränke werden am Eingang kontrolliert und können abgewiesen werden. Auf das Festivalgelände dürfen Getränke von maximal 0.5 l mitgebracht werden, jedoch kein Essen. Diese Beschränkung gilt nicht für Camping- und Camperplatz. Bei Nichtbeachtung erfolgt der Verweis vom gesamten Areal. Weitere rechtliche Schritte behält sich die Veranstalterin ausdrücklich vor. Der Ordnungsdienst der Veranstalterin führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalgelände, während der gesamten Dauer der Veranstaltung, Sicherheits- und Einlasskontrollen durch. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Der Ordnungsdienst führt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden, stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durch. **9.)** Rückweisung von Personen. Der von der Veranstalterin eingesetzte Ordnungsdienst hat das Recht Personen den Einlass auf das abgesperrte Festivalgelände und Campingplatz wie auch auf den Camperplatz und Festivalparkplatz aus wichtigen Gründen (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Eintrittskarte) zu verwehren. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen kann ein wichtiger Grund darstellen. **10.)** Rückerstattungsanspruch. In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten. **11.)** Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen. Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/Innen für den persönlichen Gebrauch sind grundsätzlich untersagt. Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/Innen, von Besucher/Innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Bei Missachtung dieser Verbote behält sich die Veranstalterin die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche aus sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor. **12.)** Programmänderungen. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern. **13.)** Parkiermöglichkeit. Es sind ausschliesslich die offiziellen Festivalparkplätze zu benützen. Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten. Das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Falsch parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des Besitzers abgeschleppt. Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. **14.)** Fundgegenstände/Diebstahl. Die Veranstalterin ist für verlorenegegangene oder gestohlene Gegenstände nicht verantwortlich. Fundsachen werden nach dem Festival ins Fundbüro der Gemeinde Arbon gebracht. **15.)** Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB). Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Veranstalterin sind integrierender Bestandteil des Vertrages, der mit dem Erwerb dieser Eintrittskarte abgeschlossen wurde. Die vollständigen AVB können auf der Homepage www.summerdays.ch eingesehen werden. **16.)** Personen die sich nicht an die *Hausordnung* halten, werden vom gesamten Areal des Festivals verwiesen und gem. Art. 186 StGB mit einem Hausverbot belangt. In schwerwiegenden Fällen, kann eine Geldbusse oder eine Strafanzeige erfolgen. **17.)** Gerichtsstand und Erfüllungsort. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist St.Gallen. **Version:02/2009.**